

Beitragskalkulation für das Jahr 2012

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden. Zur Berücksichtigung von Veränderungen in den Kalkulationsgrundlagen der Folgejahre wurde wiederum ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NKAG dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wurde von der Treuhand Oldenburg GmbH ermittelt.

Im Ergebnis wurde ein fremdenverkehrsbeitragsfähiger Gesamtaufwand in Höhe von festgestellt.	1.923.300,00 EUR
--	------------------

Nach Abzug eines angemessenen Interessenanteils der Stadt Varel in Höhe von 25 v. H.	./. 480.700,00 EUR
--	--------------------

der zu erwartenden Kurbeiträge	./. 335.000,00 EUR
--------------------------------	--------------------

sowie der Entgelte/Erlöse	<u>./. 677.600,00 EUR</u>
---------------------------	---------------------------

verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von	430.000,00 EUR
---	-----------------------

Die Gesamtsumme der fremdenverkehrsbedingten Gewinne wird auf 2.383.183,00 EUR geschätzt. Grundlage dieser Schätzung sind die Daten der Kalkulation für das Jahr 2011. Die bisher im Veranlagungsverfahren für das Jahr 2011 gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen den Rückgriff auf diese Kalkulationsdaten, da bisher keine relevanten Veränderungen bzw. Abweichungen festgestellt wurden. Des Weiteren halten sich die Zu- und Abgänge im Kreis der Beitragspflichtigen die Waage, so dass auch diesbezüglich keine relevanten Veränderungen im Beitragsaufkommen zu erwarten sind.

Aus dem umlagefähigen Aufwand sowie der Gesamtsumme der fremdenverkehrsbedingten Gewinne ergibt sich ein rechnerisch möglicher Fremdenverkehrsbeitrag von 18,04 v. H. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.02.2011 verbleibt unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage der Beitragssatz bei 6,3 v. H. Danach soll lediglich ein Aufwand von 150.000,00 EUR umgelegt werden.